

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen:

Dorflinde
Rüsselsheimer Folk- und Jazz-Club e.V.

und hat seinen Sitz in Rüsselsheim. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein hat den Zweck, das städtische Kulturangebot zu bereichern und einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Dies erstreckt sich in erster Linie auf Folklore und Jazz, wobei durch internationale Folklore zur Völkerverständigung beigetragen werden soll.

Er tut dies durch eigenständiges Durchführen öffentlicher Veranstaltungen oder durch die Beteiligung an öffentlichen Veranstaltungen anderer Träger, die dieses Ziel verfolgen.

Der Verein trägt somit zu einer sinnvollen Freizeitgestaltung und zur Verstärkung der Kommunikationsbereitschaft für viele Bürger dieser Region bei. Andererseits werden durch die Schaffung von Auftrittsmöglichkeiten Nachwuchskünstler unterstützt und es wird in dieser Weise zur Kulturpflege beigetragen.

Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 – 68 der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Gewinne, werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.

Ordentliches Mitglied des Vereines kann jede natürliche Person sein, die das 15. Lebensjahr vollendet hat.

Förderndes Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, die den Zweck des Vereins unterstützen ohne ihm aktiv zu dienen.

Fördernde Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 4 Beiträge

Der Verein erhält von den Vereinsmitgliedern einen Beitrag. Die Höhe der Beiträge wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 5 Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist nur kalenderjährlich möglich. Die Austrittserklärung muss 3 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

§ 6 Ausschluss

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Vereins zuwider handelt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen mit einfacher Mehrheit. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter Angabe von Gründen schriftlich anzuzeigen. Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

In jedem Kalenderjahr findet mindestens 1 ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung und Wahl des Vorstandes, über die Beitragshöhe und über Satzungsänderungen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch Vorstandsbeschluss oder auf Verlangen von 20% der Mitglieder einzuberufen.

Die Mitglieder sind zu allen Mitgliederversammlungen unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen durch den Vorstand einzuladen. Die Einladung erfolgt per E-Mail, soweit vorhanden, oder in schriftlicher Form.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt ein Versammlungsleiter, der von der Versammlung gewählt wird.

Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Die Abstimmung erfolgt durch Handaufheben.

Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.

Vorstandsmitglieder werden auf Antrag in geheimer Wahl gewählt, ansonsten durch Handaufheben. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer.

Die gefassten Beschlüsse müssen unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung, sowie des Abstimmungsergebnisses schriftlich niedergelegt werden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Vorstandsmitglied des Vereins, das mit der Schriftführung betraut ist, zu unterschreiben.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Der Vorstand besteht aus mindestens drei, maximal fünf gleichberechtigten Mitgliedern, die im Innenverhältnis die Zuständigkeitsbereiche verteilen.

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein von je zwei Vorstandsmitgliedern gemeinschaftlich vertreten.

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

Zur Unterstützung und Beratung bei der Durchführung seiner Aufgaben, insbesondere bei der Durchführung der unter § 2 genannten Veranstaltungen beruft der Vorstand für die Dauer seiner Amtszeit einen Beirat.

§ 11 Vereinsauflösung, Aufhebung des Vereins, Wegfall seines bisherigen Zweckes

Der Verein kann in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Beschluss erfordert eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder. Die in § 8 genannte Einladungsfrist und Form ist einzuhalten.

Im Falle der Vereinsauflösung, der Aufhebung des Vereins oder des Wegfalls seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen dem Verein IKS Jazz e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Rüsselsheim, den 22.09.2010

Die vorliegende Fassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 22.09.2010 beschlossen.

Die Geschäftsadresse des Vereines ist:
Niddastr. 63, 65428 Rüsselsheim

Bankverbindung: Kreissparkasse Groß-Gerau (BLZ: 508 525 53), Konto Nr.: 10 95 033